

# **Förderverein der Freunde und Ehemaligen der GHS**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ehemaligen und Freunde der Gustav-Heinemann-Schule, Oberstufengymnasium, Rüsselsheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Rüsselsheim.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft und Kunst.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und -ausstattungen, Durchführung von Projekten sowie Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern der Gustav-Heinemann-Schule in Rüsselsheim erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich der Gustav-Heinemann-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeitrages für mindestens zwei Jahre im Verzug ist. Die Streichung soll dem Mitglied in einer letzten Mahnung angedroht werden. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vom Vorstand zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschlussbeschluss. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

## **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann Ratenzahlung bewilligen. Auf Antrag kann der Vorstand Schülern, Studenten und Auszubildenden Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gewähren.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 19.03.1996 und endet am 31.12.1996.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die

Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch telekommunikative Übermittlung erfolgen (Telefax oder e-Mail), soweit die Mitglieder dadurch erreicht werden können. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, Entgegennahme des Rechnungsberichts, Entlastung des Vorstandes, Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen den Schulleiter der Gustav-Heinemann-Schule oder einen von ihm benannten Vertreter einladen. Dem Vertreter der Schule ist zu allen Beratungsgegenständen auf Verlangen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung.

Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Einnahmen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Verwendung des Vermögens: Bei der Auflösung des Vereins fällt das ganze Vermögen an den Schulträger der Gustav-Heinemann-Schule, Rüsselsheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.